



Satzung

Vision

altersarmut Ulm nein ist die erste Vereinigung von Bürgern für Bürger in Ulm, die sich gezielt den finanziell schwachen Senioren widmet und dabei Menschen verbindet.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.02.2022 in Ulm.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**altersarmut Ulm nein e.V.**".
- (2) Der Vereinsname vermittelt bewusst die zentrale Botschaft des Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter VR722016 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins **altersarmut Ulm nein**¹ ist:
 - a) Förderung der Altenhilfe
 - b) Selbstlos und generationsübergreifend Personen i. S. d. § 53 AO zu unterstützen.
 - c) Der Verein handelt gezielt in Ulm, um Ulm und um Ulm herum.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Finanzielle oder materielle Unterstützung des hilfsbedürftigen Personenkreises, insbesondere in unvorhergesehenen Ausnahmesituationen
 - b) Moralische und praktische Unterstützung, um die finanzielle Notlage im Alter und damit verbundene seelische Belastung besser bewältigen zu können
 - c) Fortbildung der aktiven Mitglieder und Mitwirkenden mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen und kontinuierlich zu verbessern.
 - d) Förderung und Ausbau des Dialogs zwischen Generationen.
- (3) Der Verein kombiniert staatliche Hilfe mit Bürgerhilfe durch Ergänzung mit Rat und Tat. Der Verein unterstützt und fördert finanziell schwach gestellte Senioren und verknüpft Menschen:
 - a) Bedürftige Senioren mit anderen bedürftigen Senioren
 - b) Bedürftige Senioren mit nicht bedürftigen Senioren
 - c) Bedürftige Senioren mit jüngeren und jungen Menschen.
- (4) Der Verein trägt dazu bei, Not zu mildern und bedürftigen Senioren zu helfen. Er versteht sich u.a. als Bindeglied und Plattform für Hilfe, gegenseitige Hilfe und Selbsthilfe.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

¹ Während der Vereinsname bewusst die sachliche und geografische Zielorientierung widerspiegelt, wird das Wort Armut jedoch nicht im Rahmen der Tätigkeiten benutzt.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Mitgliedschaft wird durch schriftliche² Beitrittserklärung oder Aufnahme durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung erworben.
- (3) Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich.
- (4) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (natürliche Personen) sein, die ausdrücklich die Ziele des Vereins unterstützen. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung berufen und müssen die Berufung zur Wirksamkeit der Mitgliedschaft annehmen.
- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die als Teil des "Förderkreises" den Verein durch regelmässige Beiträge unterstützen, die höher als die aktiver Mitglieder sind. Obwohl sie durch ihre Spende ausdrücklich die Ziele des Vereins unterstützen, sind sie aber keine aktiven Mitglieder des Vereins.
- (6) Die Beitragsordnung regelt u.a. die Höhe der jeweiligen Beiträge.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er/sie den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen/ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das ausdrückliche Recht auf Mitwirkung in den Gremien des Vereins, Nutzung der Vereinseinrichtungen, Bezug von Newsletter, Jahresarbeitsplan und Jahresbericht.
- (2) Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen und regelmässigen Zahlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages.
- (3) Einmalige Umlagen sind möglich.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand.
- (2) Je nach Entwicklung des Vereins, sind typische weitere Organe und ihre Funktionen möglicherweise:
 - a) Gremien für spezielle, meist zeitlich begrenzte Aufgabenstellungen
 - b) Kassenprüfer, Rechnungsprüfer, Vereinsrevision: Prüfung der Geschäftsführung des Vorstands und Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
 - c) Aufsichtsrat: analog zu GmbH und AG Kontrolle des Vorstandes, Beauftragung der Wirtschaftsprüfer, Genehmigung von Planabweichungen und Geschäften besonderer Bedeutung, Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
 - d) Fachausschüsse: Willensbildung, Vorbereitung von Beschlussvorlagen, Beratung von Vereinsgremien
 - e) Beirat: Beratung von Vereinsgremien, Pflege von wichtigen Außenkontakten.
- (3) Vereinsorgane dürfen ihre jeweilige Geschäftsordnung im eigenen Bereich aufstellen. Der Vorstand kann sich zusätzlich zur Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, eine organinterne geben.

² An allen Stellen, an denen „schriftlich“ steht, ist die Kommunikation per Email erlaubt.



§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet³.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Beisitzer
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes⁴
 - g) Beschlussfassung der Beitragsordnung
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand⁵
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme von neuen Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstandsvorsitzende mindestens vier Wochen vorher schriftlich ein. Für Mitglieder mit Email Adresse kann die Einladung auf diesem elektronischen Weg erfolgen. Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung und den Vermerk, dass zusätzliche Wahlvorschläge oder -anträge spätestens zwei Wochen vor der Versammlung eingehen müssen.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (6) Mitgliederversammlungen können auch online oder hybride sein. Online Teilnahme gilt als Präsenz.
- (7) Falls die Mitgliederversammlung ausnahmsweise aufgezeichnet wird, können Mitglieder die Aufzeichnung ihrer persönlichen Beiträge verweigern. Dies muss klar bekannt gemacht werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß und ordentlich eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder; dies gilt auch für online oder hybride Versammlungen.
- (9) Mitglieder, die nicht präsent sind und daher nicht direkt wählen können, haben die Möglichkeit, online zu wählen oder schriftlich vor der Versammlung per Brief oder Email. Vorabwahl gilt als Präsenz.
- (10) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, dem auf ausdrücklichen Wunsch persönliche Anmerkungen von Mitgliedern hinzugefügt werden können. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Die Versammlung muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags tagen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Vorsitz, Stellvertreter*in des Vorsitzes und Schatzmeister*in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die gemeinsame Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern.

³ Vertretungsreihenfolge: Stellvertreter*in des Vorsitzes, Schatzmeister. Die Leitung kann auch ein Moderator durchführen, bei Anwesenheit des Vorstandsvorsitzes oder dessen Vertretung.

⁴ Falls erforderlich. Eine Entlastung des Vorstandes stellt einen Verzicht auf Regressansprüche der Vereinsmitglieder gegenüber den Gremienmitgliedern für solche Ansprüche dar, die auf Tatsachen beruhen, die der Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bekannt waren.

⁵ Falls erforderlich. Eine Geschäftsordnung für den Vorstand muss im Einklang mit den Regelungen der Satzung stehen.



- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.
- (4) Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (5) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich nach mindestens einwöchiger schriftlicher Einladungsfrist, es sei denn, die nächste Sitzung ist schon im Protokoll der letzten Sitzung vermerkt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder (Vorstand nach BGB § 26 und Beisitzer) persönlich oder online an der Sitzung teilnehmen.
- (7) Mehrheitsentscheidungen sind zulässig. Der Vorsitzende ist mit dem Recht zur Stichentscheidung ausgestattet, wenn die Abstimmung im Vorstand ein Patt ergibt.
- (8) Der Vorstand berät in seiner ersten Sitzung nach jeder Wahl seinen Aufgabenkatalog und stellt ihn anschließend der Mitgliederversammlung vor bevor ihn der Vorstand endgültig beschließt.
- (9) Beisitzer sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands.

§ 9 Vergütung

- (1) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich anhand eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (4) Mitglieder und Mitwirkende haben Ersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Daten, die im Laufe des Betriebs erhoben werden, dienen nur für die Verwaltung und Betreuung der Nutzer und Unterstützer und die Verfolgung der Vereinsziele. Es gelten die Prinzipien der Datensparsamkeit und Freiwilligkeit. Persönliche Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz nach DSGVO und werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 11 Ordnungen

- (1) Bestimmte Bereiche von Vereinsleben und -tätigkeit werden durch Ordnungen z.B. Beitragsordnung, Finanzordnung umfassender geregelt. Gesetzlich verbindliche Pflichten sind nicht unbedingt in der Satzung oder in einer Ordnung festgehalten.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks oder die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Entsprechende Vorschläge sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Sitzung zuzuleiten.
- (2) Satzungsänderungen oder -ergänzungen, welche die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreibt, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner weiteren Beschlussfassung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Ulm, 03.03.2022